

Kleingarten – Daueranlage „Heideblick“ Radeberg e. V.

Kleingartenordnung des Kleingartenvereines „ Heideblick „ Radeberg e.V.

Die Kleingartenordnung des Kleingartenvereines „ Heideblick „ Radeberg e.V. ist eine Ergänzung zur Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. und gilt mit dieser gemeinsam. Bei unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten zu einzelnen Sachverhalten hat die Auslegungsmöglichkeit nach der RKO den Vorrang.

0. Definitionen , Abkürzungen

0.1 Abkürzungen

- Bundeskleingartengesetz mit Änderungen vom 18.08.1997	BKleingG
- Kleingartenverein „ Heideblick „ Radeberg e.V.	KGDA
- Kleingärten	KG
- Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12.Oktober 1991	RKO
- Kleingärtner	Pächter

0.2 Definitionen

- Hauptsaison ist im Zeitraum 01.Mai bis 30.September
- Wintersaison gilt im Zeitraum 01.Oktober bis 30.April

1. Kleingärten - Kleingartendaueranlage

1.1. der Kleingartenverein „ Heideblick „ Radeberg e.V. nutzt und verwaltet eine KGDA gemäß § 1 BKleingG. Die KGDA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und der Allgemeinheit zugänglich.

Öffnungs- und Schließzeiten der Eingänge

Für die Öffentlichkeit ist die KGDA in der Hauptsaison von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Fußgängerflügel wird am Haupttor 1 und am Haupttor 2 hierfür offen gehalten. In der Wintersaison bleibt die Anlage für die Öffentlichkeit geschlossen.

Haupttor 1	zweiflügeliges Tor am Eingang der Sparte Heideeck, angrenzend an die Dresdner Strasse === dieses Tor ist ständig verschlossen zu halten – anderslautende Festlegungen werden nach Abstimmung mit dem Vorstand der KGA Heideeck im Schaukasten der KGDA veröffentlicht
Haupttor 2	zweiflügeliges Tor am Eingang der KGDA, angrenzend an die Sparte Heideeck === ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00Uhr und während des absoluten Fahrverbotes verschlossen zu halten
Gartenpforte 1 und 2	Einflügeliges Tor , jeweils neben den Haupttoren 1 und 2 === ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00Uhr verschlossen zu halten
Nebeneingang	Im Nordwesten der KGDA === dieser Eingang ist ständig verschlossen zu halten

1.2 Die Erhaltung und Pflege der KGDA und der KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstände der kleingärtnerischen Betätigungen. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGDA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Pächter ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.

2.2 Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Pächter empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gepflanzte Gehölze sind in der Wuchshöhe auf 3,00m zu begrenzen. An Ziergehölzen sind nur

halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Es kann ein als schattenspendender Halbstamm angebaut werden.

2.4 Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.

Obstart	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche Einzelbaum	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere , rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spaliererziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und -hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

2.5 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.6 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

2.7 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.

2.8 Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen werden durch den Vorstand im Schaukasten bekannt gemacht.

2.9 Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich.

Nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle können auf der Grundlage §4 PflanzAbfV vom 25.09.1994 verbrannt werden. Für das Abbrennen offener Feuer sind die Festlegungen der Polizeiordnung Radeberg vom 25.03.2004, § 16 einzuhalten.

Vom Pächter ist hierbei zu beachten:

1. durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug,
2. zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden,
3. das Verbrennen ist vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Oktober werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens zwei Stunden täglich zulässig.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

3.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und der jeweils gültigen Sächsischen Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Die Abstandsflächen, die Außenmaße und die Dachform für Lauben müssen sich in das Gesamtbild der Anlage harmonisch einfügen. Der Bauwillige hat hierzu seine Vorstellungen dem Vorstand schriftlich mit Skizze des Lageplanes und der Ansichten der Laube einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die vorgeschlagene Abstandsfläche, die Außenmaße und die Dachform.

3.3 Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelle sind der Größe des Gartens anzupassen.

3.4 Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - kompostieren). Die Kompostierung darf nur Montag bis Donnerstag jeweils ab 19.00 Uhr erfolgen.

Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.

3.5 Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Pro KG darf eine ¼" Stickleitung in die Ringleitung der KGDA eingebunden werden. Regenwasser sollte als Gießwasser aufgefangen werden.

3.6 Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Ton-Dichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

4. Tierhaltung

4.1 Die Kleintierhaltung ist in Kleingärten nicht gestattet. Die Bienenhaltung kann auf Antrag des Halters nach Anhörung der betreffenden Nachbarn vom Vorstand erlaubt werden.

4.2 Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zu pflegen.

5.2 Die Abgrenzung der KG zu den Hauptwegen (4,5m breit) hat durch Hecken zu erfolgen, die auf eine Höhe von 1,60m, max. 1,80m zu begrenzen sind. Die Abgrenzung zu den Nebenwegen (mindestens 2,00m / max. 2,50m breit) hat ebenfalls durch Hecken mit einer Höhe von 1,40m, max. 1,60m zu erfolgen. Die Hecken sind in ihrer Breite so zu schneiden, dass die Befahrbarkeit der Haupt- und Nebenwege nicht behindert wird.

Die Abgrenzung zwischen den KG stimmen die jeweiligen Pächter untereinander ab. Werden Hecken gepflanzt, dürfen sie 1,20m, max. 1,40m hoch sein. Bei Pächterwechsel gilt Bestandsschutz.

Sichtschutzblenden und Sichtschutzhecken in den KG dürfen nicht höher als 1,80 sein.

Für Rankbögen über Gartentore und Rankgerüste gelten die Höhenbeschränkungen nicht.

Der Erstschnitt der Hecken hat zur Erhaltung eines geschlossenen Anlagenbildes bis zum 30.06. zu erfolgen. Die Festlegungen des Pkt. 2.6 dieser Ordnung sind hierbei zu berücksichtigen.

5.3 Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art sowie mit anderen für den Straßenverkehr tauglichen Fahrzeugen, außer Fahrräder, ist grundsätzlich verboten.

Der Pächter oder einer seiner Familienmitglieder haben das Recht, täglich eine Versorgungsfahrt mit einem Kfz, außer Fahrzeugen mit einer Nutzlast ab 1,5 t, außerhalb der Zeiten des absoluten Fahrverbotes durchzuführen. Die KGDA und die Zufahrtsstraße durch die Anlage „Heideeck „ sind mit Schrittgeschwindigkeit (< 10 km/h) zu befahren. Die Pächter haben das Recht ihr Kfz. auf den vom Vorstand festgelegten Flächen für die Dauer des Gartenaufenthaltes abzustellen.

Absolutes Fahrverbot besteht vom 01.05. bis 30.09.

1. an diesen Tagen in der Zeit von 22.00Uhr bis 05.00Uhr des nächsten Tages
2. weiterhin am Wochenende von Sonnabend 13.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr
3. an Wochenfeiertagen von 10.00 bis 17.00Uhr

Am Sonnabend kann in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.15 Uhr eine Versorgungsfahrt durchgeführt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- A, Fahrten zur Abwendung von Gefahren für Menschen und / oder Sachwerte sowie
- B, Fahren von mobilen Händlern, denen eine Fahrerlaubnis vom Vorstand erteilt wurde und
- C, Fahren mit einer Sondergenehmigung des Vorstandes.

Für die aus dem Befahren der KGDA entstehenden Schäden jeglicher Art haftet der Pächter oder dessen Familienangehörige bzw. dessen Besucher, die die KGDA befahren haben bzw. in dessen Auftrag bzw. zu dessen Nutzen befahren wurde.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Die Höhe der finanziellen Umlagen und persönlichen Arbeitsleistungen wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für jedes Jahr festgelegt.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.

Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

6.2 Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein Anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Ruhestörende Arbeiten, die in Verbindung mit der gärtnerischen Nutzung stehen, wie zum Beispiel Holzhacken, Sägen, Rasenmähen, Häckseln dürfen nur werktags, soweit es keine Feiertage sind, von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Sehr lärmintensive Arbeiten sollten in den Vormittagsstunden ausgeführt werden. Ruhestörende Arbeiten, die über die gärtnerische Nutzung hinausgehen, sind nicht zulässig.

6.3 Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen (Wohnmobile und Wohnanhänger) und das Aufstellen von Zelte innerhalb der KGDA sind nicht zulässig. (Ausnahmen : kurzzeitig aufgestellte Kinderzelle und Mannschaftszelle für die Zeit des angemeldeten Gartenfestes)

6.4 Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz. innerhalb der KGDA und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

6.5 Der Pächter ist verpflichtet:

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist bzw. wird.

6.6 Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

6.7 Verpächter und Vorstand sind berechtigt, den KG und die Gartenlaube nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, wenn Anhaltspunkte einer Pflichtverletzung nach der Gartenordnung oder dem Pachtvertrag gegeben sind.

6.8 Um die Abrechnung des Verbrauches an Elektroenergie zu organisieren, ist von jedem Pächter der jeweilige Zählerstand bis zum 31. August eines jeden Jahres schriftlich in den Vereinsbriefkasten einzuwerfen.

Die Versäumnis der Meldung führt zu zusätzlichem organisatorischen Aufwand, der mit einer kostenpflichtigen Mahngebühr belegt wird.

6.9 Stromzähler sind in regelmäßigen Abständen, mindestens 4-mal im Jahr, durch den Pächter auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Kommt es zu einem Ausfall des Zählers, ist dieser sofort dem Energiebeauftragten oder dem Vorstand zu melden.

Ein Wechsel des Stromzählers darf nur in Abstimmung mit dem Energiebeauftragten erfolgen.

Es ist ein Protokoll mit den Angaben der Zählernummer und des Zählerstandes des alten und des neuen Zählers anzufertigen. Das Protokoll ist vom Energiebeauftragten zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

6.10 Die Höhe der Gebühren für die Aufnahme eines Mitgliedes, für die Aussprechung einer ersten oder einer zweiten Mahnung, das Abschalten bzw. Wiedereinschalten der Elektroenergie oder eine nichtabgestellte Wasserleitung werden als Beschluss der Mitgliederversammlung der KGDA festgelegt.

7. Verstöße

7.1 Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung seitens des Vorstandes mit angemessener Frist durch den Pächter nicht behoben werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

7.2 Es ist verboten Gartenabfälle jeglicher Art in den Wald zu bringen. Verstöße werden nach den Ausführungen des Waldgesetzes geahndet.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2009 beschlossen. Sie tritt am 11.10.2009 0.00 Uhr in Kraft.